

## Hinweis!

**Anzahlungen** werden – unabhängig von den vorbeschriebenen Voraussetzungen für die Ist-Versteuerung – *immer* nach dem Prinzip der Ist-Versteuerung besteuert (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a S. 4 UStG).

Anzahlungen sind Entgelte, die der leistende Unternehmer vom Kunden vereinnahmt, *bevor* er die Leistung vollständig erbracht hat.

## Tipp!

Kann ein Unternehmer von der Ist-Versteuerung keinen Gebrauch machen (z. B. weil er die Umsatzgrenze überschreitet), sollte er versuchen, einen Großteil seiner Umsätze im Wege von Anzahlungen/Abschlagsrechnungen abzuwickeln.

## Änderung zum 1.7.2006 durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung

Zum **1.7.2006** wird die Umsatzgrenze für die Ist-Versteuerung in den *alten Bundesländern* von 125.000 Euro **auf 250.000 Euro erhöht**.

Die Ist-Versteuerungsgrenze in den *neuen Bundesländern* in Höhe von 500.000 Euro (Sonderregelung) wird bis zum 31.12.2009 verlängert.

## Wie funktioniert die Ist-Versteuerung im Jahr 2006?

### 1. Neue Bundesländer

In den *neuen Bundesländern* ergeben sich keine Änderungen. Hier gilt die Umsatzgrenze von 500.000 Euro während des ganzen Jahres 2006.

### 2. Alte Bundesländer

In den *alten Bundesländern* gilt während des 1. Halbjahres 2006 eine Umsatzgrenze von 125.000 Euro und

während des 2. Halbjahres eine Umsatzgrenze von 250.000 Euro.

Im **1. Halbjahr 2006** darf die Ist-Versteuerung angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz im Jahr 2005 nicht mehr als 125.000 Euro betragen hat.

Im **2. Halbjahr 2006** darf die Ist-Versteuerung angewendet werden, wenn der Gesamtumsatz in 2005 nicht mehr als 250.000 Euro betragen hat.

Hat der Gesamtumsatz im Jahr 2005 mehr als 125.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro betragen, muss der Unternehmer im 1. Halbjahr 2006 die Soll-Versteuerung anwenden. Für das 2. Halbjahr kann er beim Finanzamt die Ist-Versteuerung beantragen.

## Beispiel

Tischler T (München) hatte in 2005 einen Gesamtumsatz in Höhe von 200.000 Euro.

### 1. Halbjahr 2006

Deshalb muss er ab 1.1.2006 die Soll-Versteuerung anwenden. Das bedeutet, dass er alle Umsätze, die er vom 1.1.2006 bis einschließlich 30.6.2006 tätigt, für den Voranmeldungszeitraum anmelden muss, in dem er die Leistung erbringt (maßgebend ist der Zeitpunkt der Fertigstellung).

### 2. Halbjahr 2006

Für das zweite Halbjahr 2006 kann T die Ist-Versteuerung beim Finanzamt beantragen. Alle Umsätze, die er ab 1.7.2006 erbringt, muss er erst für den Voranmeldungszeitraum beim Finanzamt anmelden, in dem er das Entgelt vom Kunden erhalten hat.

Redaktion:  
Zentralverband des Deutschen Handwerks  
Abteilung Steuer- und Finanzpolitik, Mai 2006

Herstellung/Vertrieb:  
Marketing Handwerk GmbH,  
Berlin/Aachen



**ZDH**  
ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS

# Umsatzsteuer – Änderungen bei der Ist-Versteuerung

Neuregelung aufgrund des  
Gesetzes zur steuerlichen  
Förderung von Wachstum und  
Beschäftigung zum 1.7.2006



**Ihr Vorteil durch  
Ist-Versteuerung!  
Was Betriebe  
wissen sollten:**

- Soll- und Ist-Versteuerung im Vergleich
- Anhebung der Ist-Versteuerungsgrenze auf 250.000 Euro ab 01.07.2006
- Verlängerung der Sonderregelung für die neuen Bundesländer bis 31.12.2009

## Ausweitung der Ist-Versteuerung zum 1.7.2006

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ wird zum 1.7.2006 die **Umsatzgrenze** für die Anwendung der sog. Ist-Versteuerung bei der Umsatzsteuer in den alten Bundesländern **erhöht**. Das bedeutet, dass künftig mehr Unternehmen in der Lage sein werden, von der günstigeren Ist-Versteuerung Gebrauch zu machen.

Wie die Ist-Versteuerung funktioniert und ob auch Ihr Betrieb davon profitieren kann, erfahren Sie auf den folgenden Seiten...

### Die Besteuerungsarten bei der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht unterscheidet zwischen zwei Besteuerungsarten: Der sog. **Soll-Versteuerung** (Versteuerung nach vereinbarten Entgelten, § 16 Umsatzsteuergesetz - UStG) und der sog. **Ist-Versteuerung** (Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, § 20 UStG).

#### Hinweis!

Das gilt **nicht** für Umsätze nach § 13b UStG (Steuerschuldumkehr bei Bauleistungen).

Der Unterschied zwischen diesen beiden Besteuerungsarten liegt im **Zeitpunkt der Steuerentstehung**:

- **Soll-Versteuerung**

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Kalendermonat oder Kalendervierteljahr), in dem die **Leistung erbracht** (gemeint ist der Zeitpunkt der **Fertigstellung**) wird.

- **Ist-Versteuerung**

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das **Entgelt** vom leistenden Unternehmer **vereinnahmt** wird.

## Beispiel

Tischler T baut in das Einfamilienhaus des Privatkunden K neue Fenster ein. T beendet die Arbeiten am 25. März (Abnahme durch den Kunden). Am 10. April stellt T dem K eine Rechnung mit Umsatzsteuer. K überweist den Rechnungsbetrag am 29. April. Am 3. Mai geht das Geld auf dem Konto des T ein.

#### Lösung:

**A)** T reicht *monatlich* Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ein.

**1. Soll-Versteuerung**

T erbringt seine Leistung im März. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (VZ) März. T muss die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für März bis zum 10. April beim Finanzamt anmelden.

**2. Ist-Versteuerung**

T vereinnahmt das Entgelt im Mai. Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ Mai. T muss die Umsatzsteuer in seiner Umsatzsteuer-Voranmeldung für Mai bis zum 10. Juni beim Finanzamt anmelden.

**B)** T reicht *vierteljährlich* Umsatzsteuer-Voranmeldungen beim Finanzamt ein.

**1. Soll-Versteuerung**

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ  
1. Vierteljahr (Lösung wie A, 1.).

**2. Ist-Versteuerung**

Die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des VZ  
2. Vierteljahr. T muss die Umsatzsteuer in seiner Voranmeldung für das 2. Vierteljahr bis zum 10. Juli anmelden.

#### Ergebnis:

Bei der *Soll-Versteuerung* muss der Unternehmer die Umsatzsteuer bereits für den Monat der Leistungserbringung an das Finanzamt abführen, auch wenn er das Geld vom Kunden noch nicht erhalten hat. Er muss die Umsatzsteuer „**vorfianzieren**“.

Bei der *Ist-Versteuerung* dagegen muss der Unternehmer die Umsatzsteuer erst für den Monat an das Finanzamt abführen, in dem er das Geld vom Kunden erhalten hat. Im Vergleich zur Soll-Versteuerung hat der Unternehmer einen **Liquiditätsvorteil**.

### Voraussetzungen für die Anwendung der Ist-Versteuerung

Die Ist-Versteuerung stellt eine **Ausnahme** zur Soll-Versteuerung dar. Das Finanzamt kann einem Unternehmer die Ist-Versteuerung **auf Antrag** gestatten, wenn

1. der Gesamtumsatz\* im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als
  - alte Bundesländer: **(bis 30.6.06)** 125.000 EUR
  - neue Bundesländer: 500.000 EUR betragen hat oder
2. der Unternehmer von der Verpflichtung Bücher zu führen und Abschlüsse aufzustellen aufgrund der Härtefallregelung des § 148 Abgabenordnung befreit ist oder
3. der Unternehmer Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes erzielt.

\* **Gesamtumsatz** im Sinne der Nr. 1 ist die Summe der vom Unternehmer ausgeführten steuerbaren Umsätze abzüglich bestimmter steuerfreier Umsätze (z. B. Vermietung von Grundstücken, Tätigkeit als Versicherungsvertreter o. ä., bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten).